

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

60-30-34/Th

06.02.2019

Öffentliches Auftragswesen: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen/A – VOB/A 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 20.11.2018 darüber informiert, dass der Vorstand des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) am 13. November 2018 eine Neufassung der VOB/A (1. Abschnitt) beschlossen hat.

Nunmehr hat der Vorstand des DVA in einer Sondersitzung am 31. Januar 2019 die VOB/A aus in den Abschnitten 2 und 3 und damit insgesamt (Ober- und Unterschwellenbereich) angenommen. Die Veröffentlichung der neuen VOB/A 2019 erfolgt (voraussichtlich noch im Februar d. J.) im Bundesanzeiger.

Für den Bereich der Bundesverwaltung soll die VOB/A per Erlass zum 1. März 2019 in Kraft gesetzt werden. Dabei soll zunächst nur der 1. Abschnitt der VOB/A (Unterschwellenbereich) gelten. Grund ist, dass es für die VOB/A-EU und auch die VOB/A VS einer weitergehenden Anpassung der Vergabeverordnung (§ 2 VgV) und der VSVgV bedarf. Daher ist für den Oberschwellenbereich die Beteiligung des Bundestages (Parlamentarvorbehalt) sowie des Bundesrates nötig. Wann die erforderliche Anpassung der Verordnungen erfolgt, ist derzeit offen. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat eine zügige Durchführung zugesagt.

Für die kommunale Vergabepaxis ist folgendes zu beachten:

Für diejenigen Länder, die in ihrem Landesvergaberecht über eine sog. „dynamische Verweisung“ verfügen (wie Sachsen-Anhalt), tritt die VOB/A (1. Abschnitt, Unterschwellenbereich) auch für die Kommunen unmittelbar mit Veröffentlichung der VOB/A 2019 im Bundesanzeiger in Kraft.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 des Landesvergabegesetzes (LVG LSA) sind diejenigen Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB liegen. Nach § 1 Abs. 2 S. 2 LVG LSA wird das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung Grenzen für Auftragswerte festzulegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe nach den Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig ist.

Nach hiesiger – durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung bestätigten – Auffassung enthält diese Regelung einen „Automatismus“, dass die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen jeweils in der dann geltenden Fassung angewendet werden sollen, und zwar auch, ohne dass es einer besonderen Einführung durch die geplante Änderung des LVG LSA oder ggf. eines entsprechenden Erlasses des zuständigen Ministeriums bedarf.

Mit Blick auf die VOB/A-EU (2. Abschnitt) und die VOB/A VS (3. Abschnitt) bleibt es auch für den kommunalen Bereich dabei, dass auf Bundesebene zunächst eine Anpassung der VgV bzw. der VSVgV erfolgen muss. Nach entsprechender Anpassung und Inkrafttreten der Verordnungen auf Bundesebene treten die Regelungen – aufgrund der Inbezugnahmevorschrift des Landes Sachsen-Anhalt – auch für den Kommunalbereich in Kraft.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter